

Volkinitiative Faires Urheberrecht

1. Das weltweite Netz

Vor 30 Jahren erfanden Physiker das Web am CERN. Robert Cailliau, einer von ihnen, beschreibt das so:

Die Achtzigerjahre bescherten dem Cern eine Flut von digitalen Daten. Man konnte sie nicht mehr wie früher in Bibliotheken räumen. Tim und ich suchten dafür eine Lösung. Wir hatten, noch ehe wir uns trafen, eine ähnliche Idee: Man bräuchte ein Netzwerk, in dem ich ein Dokument lesen kann, ohne den Verfasser zu behelligen oder darauf zu warten, dass die Post mir eine Diskette bringt.¹

Vor der Erfindung des Web, tauschten Physiker wissenschaftliche Artikel so aus: renommierte wissenschaftliche Zeitschriften "bezahlten" die Autoren von Artikeln, die von Fachleuten geprüft und abgedruckt wurden, mit 50-200 "Separatdrucken". Da die Abonnemente dieser Zeitschriften schon damals höchstens noch für Universitäts-Bibliotheken erschwinglich waren, erhielten Autoren oft Briefe — von Studenten, von Wissenschaftlern in der sowjetischen Zone oder aus der dritten Welt, mit der Bitte um einen Separatdruck. Es war Ehrensache, dass man dieser Bitte entsprach und sogar das Porto bezahlte, solange man noch Separatdrucke hatte. Sonst schickte man halt eine Fotokopie.

Mit der Erfindung des Web wurde die Durchlaufzeit zwischen Bedürfnis nach einem Artikel und dessen Erhalt von Monaten auf Sekunden verkürzt. Damit beschleunigten sich alle intellektuellen Tätigkeiten enorm. Als Programmierer weiss man, dass die Durchlaufzeit, die Turn-Around-Time zwischen Programmierung und Ausführung der entscheidende Faktor für die Produktivität der Programmentwicklung ist.

2. Das Urheberrecht

Das Urheberrecht ist dieser Grundidee des Web diametral entgegengesetzt: Jede individuelle Äusserung aller Menschen ist *a priori* urheberrechtlich geschützt.

¹ Die Zeit No. 1, 30. Dezember 2020: "Wie kam das We in die Welt?" von Michael Allmaier

In jedem Stadium und für jede Fassung besteht ein selbständiger Schutz, soweit Werkcharakter vorliegt.²

(Urheberrechtlicher Schutz des vorliegenden Texts [aktuellen Vortrags] entsteht also beim Tippen desjenigen Buchstabens [Vortragen desjenigen Satzes], der dem Artikel Werkcharakter verleiht. Bevor ich ihn tippe [vortrage], ist der Text [Vortrag] in keiner Weise "geschützt", nachher aber total.)

Keine individuelle Äusserung aller Menschen darf daher genutzt werden, ohne dass man vorher "den Verfasser behelligt" und darauf wartet, bis dieser oder ein Rechteinhaber oder ein Verwertungs-Kulturfunktionär auf eine Anfrage reagiert.

Ohne Einwilligung der Urheberinnen und Urheber darf dieses Recht von niemandem beansprucht werden, und nur sie entscheiden über die Verwendung des Werks.³

Erfahrungsgemäss kann das auch heute noch Jahre dauern. (Man versuche es mal mit einer Anfrage bei der schweizerischen Verwertungsgesellschaft ProLitteris ...)

Die Urheberrechtsjuristen spielen dabei ein unehrliches Spiel mit dem Wort "nutzen". Der reine Werkgenuss, der Konsum eines Werks bedarf grundsätzlich keiner Einwilligung der Urheber, sondern nur die "Nutzung", bei der jemand also aus der Verwendung des Werks einen Nutzen zieht. Trotzdem unterstellen Urheber, Rechteinhaber und Kulturfunktionäre, dass jeder Konsument ein "Nutzer" ist und somit vor dem Konsum eine Einwilligung der Urheber einholen muss.

Selbstverständlich profitieren heute nicht nur Wissenschaftler, sondern auch Verleger, Kulturschaffende, Politiker und die Wirtschaft im Allgemeinen vom Web, wo man auf Informationen zugreifen kann, *ohne den Verfasser zu behelligen*. Der daraus resultierende Produktivitätsgewinn wird von allen gerne kassiert. Trotzdem bestehen die Kulturfunktionäre, die Vertreter der Kulturindustrie und der Politik auf einer immer restriktiveren Auslegung des Urheberrechts. Selbstverständlich benutzen sie dafür das Web und quelloffene, freie Software, ohne deren Verfasser zu behelligen, um die sogenannten "Piraten" zu verfolgen und mit zermürbenden Abmahnungen und Prozessen abzuzocken.

2 Dennis Barrelet, Willi Egloff: Das neue Urheberrecht, Stämpfli Verlag AG, Bern, 2, 26

3 Dennis Barrelet, Willi Egloff: Das neue Urheberrecht, Stämpfli Verlag AG, Bern, 10, 6

Neustart

Die fundamentale Diskrepanz zwischen den aktuellen Kommunikationsgegebenheiten im weltweiten Netz und dem zweihundert Jahre alten Urheberrecht kann nicht durch einige kleine kosmetische Änderungen im Urheberrecht behoben werden.

Die Kämpfe gegen kleinere Neuerungen (Upload-Filter, Link-Tax, Lichtbildschutz, ...) kosten viel Energie und reparieren die grundlegenden Unzulänglichkeiten des Urheberrechts in keiner Weise die — selbst wo sie erfolgreich sind.

Um zu einem mit modernen Kommunikationsmitteln kompatiblen Urheberrecht zu finden, ist ein grundlegender Neustart der Gesetzgebung notwendig.

Ein solcher kann in der direkten Demokratie der Schweiz mit einer Volksinitiative durchgesetzt werden.

3. Volksinitiative

Es gibt zwei direkt-demokratische Instrumente in der Schweiz: das Referendum und die Initiative. Mit Hilfe des Referendums kann das Parlament dazu gezwungen werden, ein verabschiedetes Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten. Mit Hilfe der Volksinitiative kann das Parlament durch eine Verfassungsänderung dazu gezwungen werden, eine neue Gesetzgebung an die Hand zu nehmen.

Beide Instrumente dienen also dem Fall, wenn vermutet wird, dass das betreffende Anliegen vom Parlament nicht im Sinne der Stimmbürger behandelt wird.

Bevor man eine Volksinitiative ins Auge fasst, muss man sich also fragen, ob man das Anliegen nicht über die normalen Kanäle von Parteien und Parlament durchsetzen kann.

Was das Urheberrecht betrifft, ist die Chance gleich null, einen echten Neustart mit Hilfe der traditionellen Parteien und Parlamentarier zu erreichen. Im Gesetzgebungsprozess der letzten Jahrzehnte (URG Revision 2007, AGUR12, AGUR12+, URG Revision 2019) wurden nur Urheberrechtsjuristen, von Zwangsabgaben profitierende Kulturfunktionäre, und die Urheberrechtsindustrie angehört. Verfechter einer Modernisierung des Urheberrechts, welche den Realitäten gerecht wird, wurden auf allen Ebenen von Exekutive und Legislative abgeblockt. Die Medien geben der Debatte um einem Neustart keinen Raum, weil sie glauben, das Internet urheberrechtlich in Besitz nehmen und beherrschen zu können.

4. Ist das Urheberrecht denn so wichtig?

Da eine Volksinitiative einen beträchtlichen Aufwand verlangt, muss man auch fragen, ob das Anliegen den Aufwand lohnt.

Beim Urheberrecht geht es um nichts weniger als um das Geistige Erbe, die Kommunikation und den Austausch der Menschheit. Denn die aktuelle Definition des Urheberrechts trifft praktisch die gesamte Kommunikation im Kern.

Die internationalen Oligopole möchten das Internet mit Hilfe des Urheberrechts in eine Art gigantische Fernseh-Arena verwandeln, wo sie bestimmen, was gesendet wird und was nicht. Die Politiker aller Länder — nicht nur die chinesischen — unterstützen dieses Vorgehen. Denn sie erachten die demokratische Kakophonie des heutigen Internet als Bedrohung ihrer Macht. Es ist natürlich richtig, dass Informationsfreiheit und Demokratie die Macht derer bedrohen, die sie gerade innehaben.

Es scheint mir lohnend, das Monopol und die Definitionshoheit der Kulturfunktionäre und der multinationalen, auf wenige Oligopole geschrumpften Urheberrechtsindustrie zu brechen. Die Gesetzgebung auf diesem Gebiet beeinflusst die kulturelle und politische Zukunft der Welt auf lange Zeit zentral.

5. Was ändern Schweizer Gesetze?

In Anbetracht der globalen Wichtigkeit für die Kommunikation und Kultur der Menschheit scheinen lokale Gesetze der kleinen Schweiz der Problematik nicht gerecht zu werden.

Wir haben in den letzten Jahrzehnten einen internationalen Wettlauf der Politiker beobachtet, die sich gegenseitig mit kommunikations- und kulturfeindlichen Verschärfungen des Urheberrechts zu übertreffen mühten.

Sollte es in der Schweiz gelingen, eine von der allgemeinen Bevölkerung getragene Gegenbewegung in Gang zu bringen, könnte diese auch internationale Auswirkungen haben.

Wenn die Kultur in der Schweiz wegen einem fairen Urheberrecht zu blühen beginnt und sich dem Diktat multinationaler Oligopole und der Kulturfunktionäre zu entziehen vermag, könnte ein gesunder Wettlauf in Richtung faire und liberale Regelungen in Gang kommen.

6. Wie sieht faires Urheberrecht aus?

Schon als ich vor zehn Jahren ein [Buch zum Thema Urheberrecht](#) veröffentlichte, forderte ich, dass das Urheberrecht im Zeitalter der

Kopienflut der digitalen Kommunikation nicht mehr auf das Kopieren als "Nutzung" fixiert sein sollte. Vielmehr müsste es — analog zum Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb — die unlautere Nutzung von Werken verbieten.

7. Ziele der Volksinitiative

- Faire (lautere?) Nutzung muss hingegen im Zeitalter des Internets — wie der reine Konsum — grundsätzlich erlaubt sein, ohne dass man sich jedes Mal gezwungen sieht, Urheber, Rechteinhaber oder Kulturfunktionäre damit zu behelligen.
- Ausserdem muss die exklusive Herrschaft der multinationalen Kulturindustrie über die Verhinderung von Kommunikation (Zensur) über das Internet gebrochen werden.
- Sodann ist die mafiose Dominanz der Kulturfunktionäre zu beenden, die in der Schweiz in den letzten zehn Jahren eine Milliarde Schweizerfranken unrechtmässig in Form von Zwangsabgaben als "Vergütung" kassiert haben, ohne Werke vorweisen zu können, deren Nutzung "vergütet" wird.
- Der extreme "Witwen- und Waisenschutz", der den Zugang zu kulturellen Werken noch 70 Jahre lang nach dem Tod der Urheber verbietet, ist auf ein vernünftiges Mass zurückzubinden.
- Schliesslich ist die private Aneignung von Werken in der Public Domain mindestens so stark zu bestrafen, wie die Aneignung von urheberrechtlich geschützten Werken Anderer.

8. Chancen einer Volksinitiative für faires Urheberrecht

Vor fünfzehn Jahren wehrten sich die Kulturschaffenden gegen Neuerungen im Urheberrecht, die von der Piratenpartei vorgeschlagen wurden. Sie hatten den Eindruck, es werde von ihnen verlangt, sie müssten ihre Werke alle gratis ins Netz stellen, ohne dafür bezahlt zu werden.

Inzwischen hat sich Einiges verändert:

- Unsere Forderung nach freier Kommunikation richtete sich schon damals nicht gegen Kulturschaffende und deren Einkommen. Die Ermöglichung fairer Nutzung ohne die Urheber zu behelligen ist gleichzeitig ein Verbot der unfairen Nutzung, welche das Einkommen bzw. Geschäftsmodell der Urheber schmälert.

- Die Kulturschaffenden nutzen heute hemmungslos offene und freie Software. Die Oligopole — selber die grössten "Piraten" — setzen diese sogar dazu ein, um "Piraterie" zu verfolgen.
 - Die Kulturschaffenden haben in der Praxis erlebt, dass die Kulturfunktionäre eine Milliarde Franken in Form von unangemessenen Zwangsabgaben illegalerweise aus der Bevölkerung herausgepresst haben. Diese Gelder sind nie bei den Kulturschaffenden angekommen. Denn es handelt sich ja nicht um "Vergütungen" von genutzten Werken.
 - Kulturschaffende werden zunehmend vom Urheberrecht in ihrer eigenen Arbeit gehindert und um den Lohn ihrer Arbeit betrogen. Falsche Eigentumsbehauptungen und Ausschluss aus den grossen Plattformen treffen vor allem Kulturschaffende.
 - Die Gesellschaft hat langsam die Nase voll von der Zensur der freien Meinungsäusserung, die von weltweiten Oligopolen ausgeht.

Ein moderater Neustart des Urheberrechts, der nicht alles gratis freigibt, sondern zwischen fairer und unlauterer Nutzung unterscheidet hat also heute durchaus Chancen, vom Volk angenommen zu werden.

9. Gesetzlicher Rahmen

Eine Volksinitiative kann nur die Verfassung ändern. Gesetze basieren auf der Verfassung.

Das heutige URG basiert auf Artikel 95 der Bundesverfassung. Dort finden wir im 7. Abschnitt mit dem Titel Wirtschaft:

Art. 95 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit*

¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

² Er sorgt für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum. Er gewährleistet, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonal anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können.

Das URG hat also eine eher bescheidene Basis in der Bundesverfassung.

Unmittelbar danach findet sich dort aber Artikel 96:

Art. 96 Wettbewerbspolitik

¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen.

² Er trifft Massnahmen:

- a. zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung durch marktmächtige Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- b. gegen den unlauteren Wettbewerb.

Auf diesem Artikel basiert das Gesetz über unlauteren Wettbewerb (UWG). Das heutige Urheberrecht fördert "volkswirtschaftlich und sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen". Deshalb müsste ein auf faire Nutzung ausgerichtetes Urheberrecht hier verankert werden.

10. Initiativtext

Etwa mit folgendem Text für die Initiative:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 96, Ziff. 3

³ Der Bund erlässt Vorschriften gegen unlautere Nutzung von Werken der kreativen Urheberschaft unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a. Werke ohne individuellen Charakter sind nicht als Werke kreativer Urheberschaft geschützt.
- b. Gemeinfreie kreative Werke sind gegen private Aneignung geschützt.
- c. Pauschalvergütungen für Werknutzung sind ausgeschlossen.
- d. Verwertungsmonopole sind unzulässig.
- e. Kreative Werke sind höchstens 50 Jahre nach dem Ableben ihrer Urheber geschützt.
- f. Der Bund kann eine Registrierung geschützter Werke und ihrer Rechteinhaber verfügen.

Mit diesem Verfassungszusatz wird eine grundsätzliche Neuausrichtung des Urheberrechts auf faire Nutzung erzielt.

Erreicht die Initiative ihre Ziele?

Da die Verwaltung und das Parlament das Gesetz basierend auf dem Verfassungsartikel formuliert, kann man nicht erwarten, dass das Gesetz in allen Punkten genau unseren Wünschen entsprechen wird. Immerhin können Verwaltung und Parlament die Zivilgesellschaft nicht mehr wie bisher total vom Gesetzgebungsprozess ausschliessen, wenn die Volksinitiative erfolgreich ist.

Die wichtigsten Forderungen sind nämlich durch die Leitplanken des Initiativtextes abgesichert.

11. Faire Nutzung ohne Beherrschung der Urheber

Die wettbewerbsrechtliche Ausrichtung des Verfassungsänderung richtet sich nicht mehr gegen das Kopieren, sondern gegen unlautere Nutzung. *Faire Nutzung* erfordert nicht, dass vorher Urheber, Rechteinhaber oder Kulturfunktionäre behelligt werden. Dadurch wird die dem modernen Internet gemäss *faire Nutzung* von Werken ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil der wettbewerbsrechtlichen Ausrichtung des Urheberrechts ist die Vermeidung des Konzepts des "geistigen Eigentums". Es geht um unlautere oder faire Nutzung, nicht um Eigentum. Die Rede vom "geistigen Eigentum" ist ein untauglicher Versuch, die Eigentumsgarantie der Verfassung (BV Art. 28) als Begründung ungerechtfertigter Monopole auf Kommunikationsinhalten in Anspruch zu nehmen. "Geistiges Eigentum" gibt es nicht.

12. Inhalte ohne individuellen Charakter

International und in der Schweiz, wird von den Urheberrechts-Betonköpfen das Ziel angestrebt, das Internet mit Hilfe des Urheberrechts "beherrschbar" zu machen. Nur wenige mächtige Medienmogule und Diktatoren sollen bestimmen können, was wie von wem auf dem Internet geäussert wird.

Aus diesem Grund ist das Urheberrecht in den letzten Jahrzehnten aufgebläht und verwässert worden. Heute bezieht es sich nicht mehr auf kulturelle Werke, sondern auf alle möglichen Informationen auf dem Internet. Schon die sogenannten "verwandten Schutzrechte" zielten in diese Richtung. Der in vielen Ländern geltende urheberrechtliche Schutz "sui generis" von Datenbankeinträgen hat das ursprüngliche Konzept der Urheberrechts als Schutz *kultureller* Werke völlig zerstört. In der letzten Revision des Schweizer Urheberrechts ist dann noch der Schutz von Fotos ohne individuellen Charakter dazugekommen.

Dieser "Lichtbildschutz" steht völlig quer in einer Landschaft, wo es ursprünglich um kulturelle Werke ging. Jedes Knipsbild wurde am 1. April 2020 über Nacht mit einem 50 Jahre dauernden Monopol der Rechteinhaber und der Kulturfunktionäre versehen. Diese sichern sich nun ihren Milliardengewinn, indem sie eifrig an der Konstruktion neuer Zwangsabgaben arbeiten, die geschuldet sind, auch wenn man keine dieser Fotos nutzt.

Die Einschränkung a) im Initiativtext soll dazu helfen, das Urheberrecht wieder auf seinen ursprünglichen Geltungsbereich des Schutzes der Kultur zu beschränken. Eine minimale Schöpfungshöhe muss gegeben sein, bis ein Werk urheberrechtlich geschützt ist.

Selbstverständlich kann auch die Nutzung von Äusserungen unlauter sein, die keinen individuellen Charakter haben. Eine solche unlautere Nutzung von Inhalten mit geringer Schöpfungshöhe ist aber basierend auf dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb zu ahnden und gehört nicht ins Urheberrecht.

13. Gemeinfreie Werke vor Privatisierung schützen

In den letzten Jahren ist eine neue Form von Betrug populär geworden. Grosse Plattformen wie Facebook und Instagram werden aufgefordert, einzelne Beiträge oder ganze Kanäle von Kulturschaffenden zu sperren, weil sie angeblich urheberrechtlich geschützte Werke nutzen. Diese Behauptung bezieht sich oft auf Werke, die gemeinfrei sind, also der Public Domain angehören.

Gemeinfrei sind etwa Gesetze, amtliche Verlautbarungen, aktuelle Nachrichten, das "Panorama" im öffentlichen Raum und Werke, deren Urheber seit mehr als 70 Jahren tot sind.

Wir erleben, dass die Medienmogule mit allen möglichen Tricks immer grössere Teile der Public Domain als ihr "geistiges Eigentum" privatisieren. Gegen diese unrechtmässige Privatisierung kann rechtlich kaum vorgegangen werden, weil es angeblich an Klägern fehlt. Denn der Schutzanspruch des "geistigen Eigentums" erlischt, wenn ein Werk gemeinfrei wird. Nach dieser Lesart sind die Werke in der Public Domain das Eigentum von Niemand. Somit erleidet niemand einen Schaden, wenn gemeinfreie Werke privatisiert werden. Diese seien ja ohnehin nichts wert, weil sie ja alle nutzen dürfen.

Dieser Verachtung des kulturellen Erbes möchten wir das Konzept entgegenstellen, dass Werke in der Public Domain das Eigentum von Allen sind — wenn man sich schon des unangemessenen Begriffs des Eigentums bedienen will. Alle erleiden einen Schaden, wenn ihnen die Nutzungsrechte an gemeinfreien Werken genommen werden. Eine solche private Beanspruchung von Schutzrechten an gemeinfreien Werken muss genauso strafbar sein, wie die Beanspruchung von Schutzrechten an Werken Anderer.

Das kulturelle Erbe und das Wissen der Menschheit müssen für alle frei zugänglich und nutzbar bleiben.

14. Gegen pauschale Zwangsabgaben

Pauschale Zwangsabgaben für Fotokopien, welche die Verwertungsgesellschaften als vermutete Nutzungen nicht einzeln geltend machen wollten, gibt es im Schweizer Urheberrecht seit 1992. Im Gegensatz zu den Rundfunkgebühren sind diese als "Gebühren" bezeichnete Zwangsabgaben nicht von Listen genutzter Werken begleitet, welche zu einer entsprechenden Auszahlung an die Urheber und Rechteinhaber führen.

Das Instrument hat sich nicht bewährt. Die Kulturschaffenden profitieren nicht davon. Der volkswirtschaftliche Schaden ist gross. Die Anzahl der "Tarife" für pauschale Zwangsabgaben ist massiv angewachsen und wächst dauernd weiter. Heute gibt es Fotokopiergebühren und Netzwerkgebühren für alle Werktätigen, Zwangsabgaben beim Kauf von leeren Speichermedien, Smartphones und anderen Geräten. Auch Schulen und Universitäten schulden beträchtliche Zwangsabgaben, welche am Ende von den Bürgern über das Bildungsbudget bezahlt werden. Blindenbibliotheken werden kleinlich mit bürokratischen Gebühren schikaniert, weil dort Bücher auf Tonträger vorgelesen werden. Die Nutzung verwaister Werke und die wissenschaftliche Auswertung von gemeinfreien Informationen in wissenschaftlichen Werken wird Anlass zu neuen Tarifen der Verwertungsgesellschaften geben — ebenso wie die Nutzung von Fotos ohne individuellen Charakter.

Dass es bei diesen Zwangsabgaben nicht um "Gebühren für die Nutzung von Werken" geht, sieht man deutlich an den Leerträger-Abgaben. Denn auf leerem Speicherplatz sind natürlich keine Werke gespeichert, die von den Käufern genutzt werden. Vielmehr wird unterstellt, dass heruntergeladene Werkkopien von "Piraten" auf diesen Leerträgern gespeichert und etwa durch unrechtmässigen Verkauf von Raubkopien genutzt würden. Der resultierende Schaden müsse über die Gebühren ausgeglichen werden. Dabei wird allerdings übersehen, dass es sich beim Verkauf von Raubkopien um eine strafbare Aktivität handelt und die Zwangsabgabe auf eine Kollektivstrafe der grossen Mehrheit hinausläuft, die sich nichts zuschulden kommen lässt. Kollektivstrafen sind von der Europäischen Menschenrechtskonvention verboten.

15. Langdauernder Missbrauch von Zwangsabgaben

Die Einnahmen aus den Tarifen kommen in erster Linie den Kulturfunktionären zugute. Sie basieren ja nicht auf genutzten Werken von Kulturschaffenden. Darum werden sie diesen nicht ausgezahlt.

Die Tarife sind seit 1992 nie auf Angemessenheit überprüft worden. Die Eidgenössische Schiedskommission für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte hat ihre gesetzliche Aufgabe der Prüfung der Angemessenheit der Tarife einfach nie erfüllt. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hatte während der letzten 30 Jahre die Aufsicht über diese Schiedskommission. Dessen Vertreterin gesteht zu, dass von einem "langdauernden Versäumnis" bei der Angemessenheitsprüfung auszugehen ist. In den letzten zehn Jahren wurden wohl rund eine Milliarde Schweizer Franken an Zwangsabgaben unrechtmässigerweise von den Kulturfunktionären der Verwertungsgesellschaften kassiert.

Die Zwangsabgaben werden von den Verwertungsgesellschaften gerne beschönigen "kollektive Verwertung" genannt. In den letzten Jahren war die "individuelle Verwertung" für die Verwertungsgesellschaften weniger lukrativ und eher mühsam. Deshalb wurde sie zusehends zugunsten der "kollektiven Verwertung" vernachlässigt.

Das unangemessene Kassieren von pauschalen Zwangsabgaben hat zu einer mafiosen Struktur bei den Verwertungsgesellschaften geführt, deren Führung inzwischen oft an Verwandte weitergegeben wird. Der grosse Topf der Zwangsabgaben ermöglicht die nicht öffentlich kontrollierte Verteilung von Geldern. Sie kann auch zur Giesskannenkorruption von Medienschaffenden, Beamten und Politikern genutzt werden.

Aus all diesen Gründen ist es wünschenswert, diesen Missständen ein Ende zu bereiten. Dank dem Verbot pauschaler "Vergütungen", also von Zwangsabgaben, können sich die Verwertungsgesellschaften wieder ihrem Kerngeschäft der "individuellen Verwertung" der Werke ihrer Mitglieder konzentrieren.

16. Abschaffung staatlich gestützter Monopole

Art. 96 der Bundesverfassung hält fest, dass Kartelle und Monopole in der Schweiz unerwünscht sind. Trotzdem sind im heutigen Urheberrecht gesetzliche Monopole der Verwertungsgesellschaften vorgesehen.

Eine plausible Begründung für diese einschneidende Verletzung des Verfassungsgrundsatzes ist nirgends zu finden.

Auch in der EU wurde versucht, die unerwünschten Folgen der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften zu vermeiden. Gemäss einer EU-Richtlinie (2014/26/EU) sind Verwertungsmonopole abzuschaffen. Die [Cultural Commons Collecting Society](#) hat versucht, sich auf diese Richtlinie zu stützen, war aber bisher nicht sehr erfolgreich.

Ein Nebeneffekt des im Urheberrecht staatlich gestützten Monopols ist, dass praktisch nur Vertreter der Verwertungsgesellschaften am Dialog zur Weiterentwicklung des Urheberrechts beteiligt werden. Dank der reichlich fliessenden Zwangsabgaben können sie sich viele teure Juristen kaufen. Die Zivilgesellschaft ist auch wegen der monopolistischen Natur der Verwertungsgesellschaften praktisch vollständig aus dem politischen Prozess um das Urheberrecht ausgeschlossen.

Es ist an der Zeit, diesen alten Zopf der staatlich garantierten Monopole abzuschneiden, insbesondere diese in keiner Weise zum Vorteil der Bevölkerung eingesetzt werden.

17. Schutz bis höchsten 50 Jahre *post mortem auctoris*

Auch 50 Jahre sind noch viel zu lang!

Dass das Kopieren oder Nutzen kreativer Werke noch 50 Jahre nach dem Ableben der Urheber verboten sein soll, ist nur schwer einsehbar. Es geht hier nicht mehr um den Schutz von Witwen und Waisen sondern um die Tyrannie der Enkel und Urenkelinnen.

Das "höchstens" im Initiativtext verhindert weitere Verlängerungen von Schutzfristen in der internationalen Urheberrechtsvereinbarung [TRIPS](#), an welche die Schweiz momentan noch gebunden ist. Diese sieht ein Minimum von 50 Jahren für die Schutzfrist vor. Weitere Verkürzungen sind also erst möglich, wenn die Schweiz aus TRIPS austritt oder die Schutzfristen in TRIPS gekürzt werden.

18. Zentrales Register geschützter Werke

Ein zentrales Register geschützter Werke würde viele Ärgerlichkeiten des heutigen Urheberrechts beseitigen. Man müsste nicht ein Jahr auf die Antwort einer Verwertungsgesellschaft warten, um zu erfahren, ob sie ein Werk vertreten. Copyright-Betrug wäre ausgeschlossen. Die Frage, ob ein Urheber sein Werk überhaupt schützen will, oder dessen Schöpfungshöhe für zu gering hält, wäre sofort beantwortet. Ebenso wären Fragen der Priorität einfach gelöst und Streitigkeiten kämen im Moment der Registrierung zum Vorschein und könnten dann bereinigt werden.

Ein solches Register kann heute digital etwa vom Institut für Geistiges Eigentum mit moderaten Kosten geführt werden. Die Registrierungsgebühr wäre klein, würde die Welt aber von Copyright-Spam befreien.

Die Registrierung ihrer Werke ist der am häufigsten von Kulturschaffenden in ihrer Korrespondenz mit dem Institut für

Geistiges Eigentum geäusserte Wunsch. Denn viele haben Angst davor, dass ihnen ihre "Ideen geklaut" werden.

Im Initiativtext ist ein solches Register als "kann"-Vorschrift vorgesehen. Das Hauptproblem dürfte sein, dass ein solches Register in nationaler Gesetzgebung wohl nur schwierig auf die nationale Ebene beschränkt werden kann. Eigentlich müsste es auf internationaler Ebene geführt werden. Obwohl Verwertungsgesellschaften und Urheberrechtsindustrie seit Jahrzehnten versprechen, solche Register zu schaffen, tun sie alles, um dies zu verhindern. Denn sie lieben es, im Trüben zu fischen und so beachtliche Profite einzustecken.

19. Wie weiter?

Der nächste Schritt ist die Sammlung von Unterstützern dieser Idee. Diese müssen bereit sein, landauf, landab Propaganda für ein faires Urheberrecht zu machen.

Besonders wichtig sind institutionelle Unterstützer (Verbände von Kulturschaffenden, Gewerbeverbände, NGOs, Jungparteien, Parteien, ...). Mit modernen digitalen Mitteln ist das Sammeln von 100'000 Unterschriften in zwei Jahren einfacher geworden. Da aber die persönliche Überzeugungsarbeit dabei in den Hintergrund tritt, ist die Wahrscheinlichkeit eher kleiner geworden, dass dann die Volksabstimmung gewonnen wird. Die Diskussion mit der allgemeinen Bevölkerung kommt zu kurz. Diese ist besonders wichtig, da die geschlossene Front der traditionellen Medien diese Diskussion zu verhindern suchen wird. Am Ende werden nicht nur 100'000 sondern mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmbürger benötigt, um die Initiative durchzusetzen.

Die Prüfung des Initiativtexts und die eigentliche Lancierung des Volksbegehrens ist erst sinnvoll, wenn genügend potente Unterstützer im Boot sind.

Wir stehen ganz am Anfang.

Hartwig Thomas, 11.02.2021